

Drucksache Nr.: 204/2016

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 9

Az.: At-He

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.07.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	14.07.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Gemeindeanteil zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen in Neustadt an der Weinstraße und Ortsbezirken

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

1. in der „**Königsbergstraße**“,
2. in der „**Kreuzbergstraße**“, Ortsbezirk Duttweiler und
3. in der „**Stauffenbergstraße**“,

wird jeweils auf 25%;

4. in der „**Breslauer Straße**“,
5. in der „**Stettiner Straße**“,
6. in der „**Talmühlenstraße**“ sowie
7. im „**Triftbrunnenweg**“, Ortsbezirk Hambach,

auf jeweils 30%;

8. in der „**Pulverturmstraße**“

auf 35% und

9. in der „**Haardter Straße**“

auf 40%

festgesetzt.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlagen in den o.g. Verkehrsanlagen befanden sich nach einer Betriebsdauer von mehr als 35 Jahren in einem schlechten Zustand. So waren die Gläser

der Leuchten stark verwittert, Lampenfassungen defekt und Masten teilweise vom Rost befallen. Eine vorschriftsmäßige Ausleuchtung nach der europäischen Norm DIN EN 13201 („Straßenbeleuchtung“) war nicht mehr gewährleistet. Die Straßenbeleuchtungsanlagen mussten deshalb erneuert werden.

Für die Erneuerung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben. Dabei bleibt nach § 10 Abs. 3 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Vorliegend wird mit der Übernahme von 25, 30, 35 bzw. 40% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits in den o.g. Verkehrsanlagen hinreichend Rechnung getragen (siehe jeweilige Anlage „Begründung zum Gemeindeanteil“ zu den einzelnen Verkehrsanlagen).

Neustadt an der Weinstraße, 29.06.2016

Oberbürgermeister